

- e) Das Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen der Sportverbände und den Vereinsmitgliedern.
- f) Das Vorstandsmitglied für interne Organisation kümmert sich u. a. um die jährliche Halleneinteilung und um weitere Vereinsaufgaben.
- g) Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielsitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Sportwarte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse und Spiel- und Mannschaftsführer unterstützt.

7) Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Generalversammlung) für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird folgender Wahlmodus angewandt:

a) In den geraden Kalenderjahren wird gewählt:

- der Kassenwart
- der 1. stellv. Vorsitzende
- der 2. stellv. Vorsitzende

b) In den ungeraden Kalenderjahren wird gewählt:

- der 1. Vorsitzende (Präsident)
- der Geschäftsführer (Schriftführer)
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- das Vorstandsmitglied für interne Organisation

Die Spartenleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich oder nach Bedarf und der erweiterte Vorstand vierteljährlich zusammen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

8) Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Jahresmitgliederversammlung (Generalversammlung)
- außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der geschäftsführende Vorstand und die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind
- Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festsetzung der Vereinsbeiträge

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

d) Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und Bekanntgabe in den Vereinskästen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Vereinsmitglied der Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und dem Geschäftsführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

Für die Richtigkeit.

1. Vorsitzender
(Wilhelm Goldschmidt)

Geschäftsführer
(Jörg Schmalfeldt)

Satzung des Sportvereins SV Sparta Werlte 1912 e.V.



I. Name

Der Verein führt den Namen: SV Sparta Werlte 1912 e.V.

II. Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt-menschlichen Entfaltung dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- 2) Der Verein SV Sparta Werlte 1912 e.V. mit Sitz in 49757 Werlte verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1. Januar 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Jedoch kann der Vorstand im Einzelfall beschließen, bei besonderen Aufgaben eine Vergütung an ein Vorstandsmitglied zu zahlen, wenn dieses mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbar ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werlte, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Aufgaben

Der Erreichung seiner Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - a) die Errichtung von Sportanlagen sowie deren Pflege und Erhalt
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den einzelnen Sparten; die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes
 - c) die Bestellung geeigneter Übungsleiter und -leiterinnen
 - d) die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
 - e) das Angebot von Bildungseinheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses
- 2) Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 3) Er versorgt sich mit ausreichendem Versicherungsschutz und notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 4) Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen. Er ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

- 5) Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 6) Er ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft mitzutragen und vertritt dort die Anliegen des Sports.
- 7) Den Mitgliedern werden altersgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

IV. Zugehörigkeit zum Landessportbund und der Fachverbände

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

V. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins.
- 3) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder Stimm- und Wahlrecht
- 4) Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand.
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
 - e) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von einem Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.
- 5) Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen
 - b) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
 - c) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen
 - d) die festgesetzten Beiträge zu entrichten

Der Verein erwartet, dass die Mitglieder am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen.

VI. Organe

- 1) Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- 2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende (Präsident)
 - b) der 1. stellv. Vorsitzende
 - c) der 2. stellv. Vorsitzende
 - d) der Kassenwart
 - e) der Geschäftsführer (Schriftführer)
 - f) das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) das Vorstandsmitglied für interne Organisation
- 3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Spartenleiter
- 4) Vertretung:

Der 1. Vorsitzende (Präsident) und die beiden stellv. Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder einzelne von ihnen ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellv. Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende (Präsident) verhindert ist.
- 5) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- 6) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
Die Aufgaben im Einzelnen sind:

 - a) Der 1. Vorsitzende (Präsident) ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) Die stellv. Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden (Präsidenten) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
 - c) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
 - d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.